



STATUTEN AKTIVITAS

Licornia - alea iacta est

I. Name, Zweck und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen „Licornia“ (Aktivitas) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

Art. 2

Der Verein setzt sich zum Zweck, seine Mitglieder im deutschen Vortrag zu üben, in ihnen das Interesse für die Literatur, sowie für allgemeine wissenschaftlich und politisch aktuelle Fragen zu erwecken und sie in Freundschaft und Geselligkeit zu verbinden.

Die Devise lautet: „Alea iacta est“ (Die Würfel sind gefallen).

Art. 3

Die Vereinsfarben sind die Farben blau-weiss-grün.

Die Vereinsfarben sind von allen Mitgliedern an den Vereinsanlässen sowie an zwei entsprechend vereinbarten Schultagen sichtbar zu tragen.

Art. 4

Der Verein hat den Sitz in Frauenfeld.

II. Mitgliedschaft

Art. 5

Mitglieder des Vereins können Schülerinnen der zweiten, dritten und vierten M-Klassen der Kantonsschule Frauenfeld, sowie Schülerinnen der ersten, zweiten und dritten F-, H- oder I-Klassen der dreijährigen Fachmittelschule, der Handelsmittelschule und der Informatikmittelschule der Kantonsschule Frauenfeld sein.

Das sechzehnte Altersjahr muss vollendet sein.

Art. 6

- a) Der erste Spefuxenanlass findet nach den Sportferien (Februar) statt. Die Spefuxenzeit dauert bis zur Taufe. Spefuxen und Fuxen, die das sechzehnte Altersjahr noch nicht vollendet haben, dürfen keinen Alkohol konsumieren.
- b) Zur Aufnahme sind die Zustimmung der Eltern bzw. des gesetzlichen Vertreters, des Lehrerkonventes und der Mitgliederversammlung sowie ein Notendurchschnitt von mindestens 4.25 im Zeugnis des vorangehenden Semesters erforderlich.

Art. 7

Das Ende der Mitgliedschaft

- a) kann jederzeit von jedem Mitglied selbst verlangt werden.
- b) kann (im Sinne des Ausschlusses) von allen andern Mitgliedern verlangt werden. Die Angabe eines Grundes ist hierbei erforderlich.
- c) erfolgt in jedem Falle automatisch, wenn ein Mitglied der Kantonsschule Frauenfeld ohne Erlangen der Matura oder Ausweis der Fach-, Handels- oder Informatikmittelschule die Schule verlässt und die Prüfungen noch nicht abgelegt hat.
- d) erfolgt automatisch, wenn ein Mitglied nach den Bestimmungen des Ladyverbandes als Mitglied desselben aufgenommen wird.
- e) erfolgt in jedem Falle, wenn die Aufnahme in den Ladyverband innerhalb eines Jahres nach dem Schulabschluss ausbleibt.

Art. 8

- a) Die Aufnahme der neuen Fuxen ist vor den Frühlingsferien möglich und erfolgt in der Regel am letzten Freitag davor. Dies ist das Ende des dritten Quartals der ersten bzw. der zweiten Klasse.
- b) Die Aufnahme jedes neuen Mitgliedes hat in würdiger Form einer offiziellen Taufzeremonie zu erfolgen, an welcher die zu Taufende als Zeichen der Vereinszugehörigkeit die Farben sowie seinen Taufnamen (Vulgo) erhält. Als Gäste sind dabei nur Mitglieder der Licornia sowie Ladies der Licornia zugelassen. Anschliessend tritt das neue Mitglied in den Fuxenstand ein.

Art. 9

Nach einem Jahr Fuxenzeit erfolgt die Mädchenprüfung. Hierzu sind das erfolgreiche Bestehen der Prüfung sowie die Zustimmung der Mehrheit der Mädchen erforderlich.

Art. 10

Als Gäste an dieser Prüfung sind nur aktive und inaktive Mädchen sowie Ladies der Licornia zugelassen. In der Prüfung soll sich der Prüfling über genügende Kenntnisse in Vereinsangelegenheiten ausweisen.

Art. 11

Unter besonderen Umständen können die Fristen abgekürzt werden, wenn sich eine Schülerin erst sehr spät zum Eintritt in den Verein entschliesst und sich bis anhin in überdurchschnittlicher Weise um den Verein verdient gemacht hat.

Art.12

Mitglieder werden in den Stand eines Inaktiven versetzt, und zwar

- a) automatisch am dritten Freitag nach den Frühlingsferien. Dies ist etwa 2 Monate vor der Matura, bzw. dem Diplom. Danach beginnt die Inaktivzeit, die bis zum Eintritt in den Ladyverband dauert.
- b) automatisch Fuxen und Mädchen bei provisorischer Beförderung mangels genügender schulischer Leistung.
- c) automatisch Fuxen bei Zurückversetzung in die zweite Klasse mangels genügender schulischer Leistung.
- d) Schülerinnen, welche die Kantonsschule Frauenfeld frühzeitig verlassen.
- e) auf eigenes Begehren. Für die Gewährung des Inaktivstatus ist jedoch das Vorliegen

wichtiger Gründe und die Zustimmung der Mitgliederversammlung Voraussetzung.

Art. 13

Für alle Inaktiven gilt gleichermassen, dass sie an allen Anlässen Farben tragen und weiterhin den Vereinsstatuten, dem Farben-, sowie dem Trinkcomment unterstehen. Die Teilnahme an den Anlässen ist für sie fakultativ.

III. Der erste Akt

Art. 14

Der Verein hält jede Woche eine ordentliche Sitzung ab. Der Besuch ist für die Aktiven obligatorisch. Bei stichhaltigen Gründen kann bei der Präsidentin um Dispens nachgesucht werden. Einmal pro Semester kann ohne Angabe eines Grundes der Sitzung ferngeblieben werden. Die Abmeldung bei der Präsidentin ist Pflicht.

Art. 15

Die Protokollführung obliegt abwechslungsweise den Fuxen, wobei die Aktuarin für die Koordination verantwortlich ist.

Art. 16

In jedem Quartal ist ein literarisches, politisches oder wissenschaftliches Werk als Diskussionsthema zu bestimmen, das je nach Umfang mindestens vier Wochen vor der gemeinsamen Diskussion festgelegt wird. Dieses Werk ist von jedem Mitglied, welches zur Teilnahme am ersten Akt verpflichtet ist, zu lesen.

Art. 17

Jeder Fuxe ist verpflichtet, während seiner Fuxenzeit mindestens einen Vortrag über ein frei gewähltes Thema zu halten.

IV. Der zweite Akt

Art. 18

Der zweite Akt besteht aus geselligem Beisammensein.

Art. 19

Die Präsidentin ist dafür verantwortlich, dass der zweite Akt entweder durch sie, durch die Vizepräsidentin oder durch ein anderes Mädchen eröffnet und geschlossen wird.

Art. 20

Der Besuch des zweiten Aktes ist für alle aktiven Mitglieder obligatorisch. Bei wichtigen Gründen kann bei der Präsidentin um Dispens ersucht werden. Einmal pro Semester darf ohne Angabe eines Grundes des zweiten Aktes ferngeblieben werden. Die Abmeldung bei der Präsidentin ist Pflicht.

Art. 21

Die Präsidentin kann eine Kneipe für fakultativ erklären, zum Beispiel wenn in der gleichen Woche ein obligatorischer Vereinsanlass stattfindet.

Art. 22

Die Kneipen sollen im Vereinslokal abgehalten werden.

V. Verhältnis zum Ladyverband der Licornia

Art. 23

Der Ladyverband besteht als selbständiger Verein neben der Aktivitas.

Art. 24

Bezüglich grundlegender Änderungen im Vereinswesen der Aktivitas, insbesondere hinsichtlich der Revision der vorliegenden Statuten, ist die Zustimmung des Ladyvorstandes einzuholen.

Art. 25

Jährlich findet ein Ladykommers des Ladyverbandes statt, der für die Aktivitas obligatorisch ist.

Art. 26

Ladies sind zu den Anlässen der Aktivitas einzuladen.

Art. 27

Die Aktivitas wendet sich bei allfälligen Problemen an den Ladyvorstand.

VI. Organe

Art. 28

Das oberste Organ des Vereins ist die Versammlung der Mitglieder, welche von der Präsidentin einberufen und geleitet wird. Die Versammlung wird ausserdem einberufen, wenn es ein Fünftel aller Mitglieder verlangt.

Art. 29

Der Versammlung der Mitglieder obliegen folgende Geschäfte:

- a) Beschluss über die Aufnahme eines neuen Mitgliedes (§ 6 lit. b)
- b) Beschluss über den Ausschluss eines Mitgliedes (§ 7 lit. b)
- c) Wahl des Vorstandes
- d) Abberufung des Vorstandes
- e) Festsetzung des Mitgliederbeitrages (§ 44)
- f) Abstimmung über die Revision der Statuten (siehe § 51)
- g) Entscheide über alle anderen Angelegenheiten des Vereins, welche nicht ausdrücklich einem anderen Organ des Vereins obliegen.

Art. 30

In gewissen, von § 29 nicht erfassten Fällen, kann das Stimm- und Wahlrecht durch Bestimmung der vorliegenden Statuten auf bestimmte Mitgliedergruppen beschränkt werden (z. Bsp. Aktiven, Mädchen).

Art. 31

Die Wahlen werden geheim durchgeführt. Es entscheidet das relative Mehr.

Art. 32

Abstimmungen bezüglich Aufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern werden ebenfalls geheim durchgeführt. In beiden Fällen ist das absolute Mehr erforderlich.

Art. 33

Alle übrigen Abstimmungen werden offen durchgeführt, sofern nicht ein Viertel der Anwesenden geheime Abstimmung verlangt. Alle Entscheide kommen mit dem relativen Mehr der abgegebenen Stimmen zustande.

Bei offenen Abstimmungen enthält sich die Präsidentin der Stimme, ihr steht aber bei gleicher Zahl von befürwortenden und ablehnenden Stimmen der Stichentscheid zu.

VII. Vorstand

Art. 34

Der Vorstand besteht aus Präsidentin, Vizepräsidentin, Aktuarin, Kassierin und Fuxmajor. Das Amt der Aktuarin und der Kassierin werden in der Regel in Personalunion geführt, wobei dem betreffenden Vorstandsmitglied in den Wahlen und Abstimmungen nur eine Stimme zusteht.

Der Vorstand hat das Recht und die Pflicht, nach den Befugnissen, welche die Statuten ihm einräumen, die Angelegenheiten des Vereins zu besorgen und den Verein zu vertreten.

Art. 35

Der Vorstand wird jeweils nach den Frühlings- und Herbstferien gewählt. Die Amtsdauer beträgt zwei Quartale; Wiederwahl ist möglich. In den Vorstand sind nur aktive Mädchen wählbar. Die gesamte Aktivitas ist wahlberechtigt.

Art. 36

Die Mitgliederversammlung ist befugt, einzelne Vorstandsmitglieder oder den gesamten Vorstand abzurufen:

- a) wenn er/es die ihm obliegenden Aufgaben und Pflichten grob vernachlässigt.
- b) wenn sein Verhalten in grobem Widerspruch zum Vereinszweck steht.
- c) wenn dies ein anderer wichtiger Grund rechtfertigt.

Für diese Entscheide ist das absolute Mehr erforderlich.

Art. 37

Sind nur vier oder weniger aktive Mädchen vorhanden, so ist die Annahme eines Amtes obligatorisch.

a) Präsidentin

Art. 38

Die Präsidentin hat den Verein gegen aussen zu vertreten und die Angelegenheiten des Vereins nach Massgabe der vorliegenden Statuten, sowie der Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen. Sie leitet die Anlässe des ersten und zweiten Aktes, sowie alle Versammlungen. Sie ist Erstchargierte und berechtigt, das Zeichen „X“ ihrem Vulgo nachzustellen.

b) Vizepräsidentin

Art. 39

Die Vizepräsidentin vertritt die Präsidentin, wenn diese verhindert ist. Die Vizepräsidentin unterstützt die Präsidentin mit Rat und Tat. Sie ist Zweitchargierte und berechtigt, das Zeichen „XX“ ihrem Vulgo nachzustellen.

c) Aktuarin

Art. 40

Die Aktuarin ist verantwortlich für eine geregelte und saubere Protokollführung des ersten Aktes. Sie besorgt den Einkauf von Vereinsutensilien.

d) Kassierin

Art. 41

Die Kassierin hat die statuarischen Beiträge einzuziehen. Sie hat die Kasse sorgfältig zu führen. Einnahmen und Ausgaben sind in einer Buchhaltung festzuhalten und diese ist bei jedem Amtswechsel dem Nachfolger sauber nachgeführt zu übergeben. Vor dem Ladykommers muss die Kassierin die Unterlagen den Revisorinnen des Ladyverbandes übergeben. Sie ist Drittchargierte und berechtigt, das Zeichen „XXX“ ihrem Vulgo nachzustellen.

e) Fuxmajor

Art. 42

Der Fuxmajor leitet den Fuxenstall. Sie ist für die Erziehung und Ausbildung der Fuxen, sowie für die Ordnung im Keller verantwortlich. Sie ist berechtigt, die Buchstaben „FM“ ihrem Vulgo nachzustellen.

f) Cantusmagistra

Art. 43

Die Cantusmagistra stimmt die Kanten während des 2. Aktes an. Sie ist berechtigt, die Buchstaben „CM“ ihrem Vulgo nachzustellen.

VIII. Finanzen

Art. 44

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- a) den Mitgliederbeiträgen der Aktiven und der Ladies
- b) Zuwendungen und Spenden

Art. 45

Der Mitgliederbeitrag besteht für die Aktiven aus den Quartalsausgaben geteilt durch Anzahl Aktive. Die Ladykasse steuert einen jährlichen Beitrag in die Aktivkasse bei. Inaktive sind den Aktiven gleichgestellt.

Art. 46

Sollten besondere Aufwendungen angeschafft werden, sind die Beiträge der Ladies zu verwenden.

Art. 47

Eine Haftung der Vereinsmitglieder für Vereinsschulden in einer die statuarischen Beitragspflicht übersteigende Höhe ist ausgeschlossen.

Art. 48

Eine Rückerstattung von anteilmässig zu viel bezahlten Mitgliederbeiträgen beim Austritt aus dem Verein ist ausgeschlossen.

Art. 49

Bei allfälliger Auflösung des Vereins geht das noch vorhandene Vereinsvermögen zur Aufbewahrung an den Ladyverband oder bei vorheriger oder gleichzeitiger Auflösung desselben nach Anordnung der letzten Präsidentin an eine im Thurgau wohnhafte Lady zur Aufbewahrung. Diese ist verpflichtet, ein separates Konto zu führen. Das Geld wird während mindestens zehn Jahren aufbewahrt und danach, mangels anders lautenden Entscheids, der Thurgauisch-evangelischen Frauenhilfe vermacht.

IX. Schlussbestimmungen

Art. 50

Soweit diese Statuten nichts anderes vorsehen, gelten im Übrigen die Bestimmungen in Art. 60 ff. ZGB.

Art. 51

Die Revision der vorliegenden Statuten bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder einerseits und des Ladyvorstandes andererseits. Änderungen des Vereinszweckes können nicht Inhalt einer Revision sein.

Art. 52

Durch diese Statuten werden die früheren Statuten, sowie bisherige Protokollbeschlüsse, soweit sie damit im Widerspruch stehen, aufgehoben.

Die vorliegenden, revidierten Statuten wurden am 16.01.2016 genehmigt.

Für den Vorstand der Aktivitas:

Die Präsidentin
Meret Limacher v/o Alizee

Für den Vorstand des Ladyverbandes:

Die Präsidentin
Rebekka Fürer v/o Suomi